

Hinweise für Tempo-30-Zonen



Seit 2001 gelten folgende Bestimmungen für die Einrichtung von Tempo-30-Zonen:

Tempo-30-Zonen dürfen innerhalb geschlossener Ortschaften und abseits von Vorfahrtstraßen (**insbesondere flächendeckend in Wohngebieten**) eingerichtet werden.

Außerhalb des Vorfahrtsstraßennetzes müssen Verkehrsteilnehmer zu jeder Zeit mit Tempo-30-Zone rechnen. Sie können sich nicht mehr darauf berufen, die konkrete Regelung übersehen zu haben.

In neuen Tempo-30-Zonen wird es in der Regel keine Kreuzungen oder Einmündungen mit Ampelanlagen, keine Fahrstreifenmarkierungen und keine benutzungspflichtigen Radwege mehr geben. Grundsätzlich gilt die Vorfahrtsregelung „rechts-vor-links“. Ausnahmen bleiben aber möglich.

Abseits der Hauptstraßen und in Wohngebieten langsamer zu fahren ist zum Schutz der Fußgänger und vor allem der Kinder geboten.

Deshalb sollte man im Zweifelsfalle immer davon ausgehen, vor allem wenn man sich nicht sicher ist, dass das gesamte Wohngebiet als „Tempo-30-Zone“ eingerichtet ist. Dabei ist auch zu bedenken, dass in Wohngebieten Tempo-30 schon zu schnell sein kann. In Wohngebieten ist immer eine besonders besonnene und vorsichtige Fahrweise angebracht.